

Geschäftsverzeichnissnr. 7333

Entscheid Nr. 16/2021
vom 28. Januar 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 152 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Limburg, Abteilung Tongern.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Moerman, R. Leysen, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. November 2019, dessen Ausfertigung am 19. Dezember 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Limburg, Abteilung Tongern, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 152 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10, 11 und 14 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass die Schlussanträge der Staatsanwaltschaft nicht die schriftliche Auflistung all ihrer Ansprüche - auch in Bezug auf die ggf. geforderte Sondereinziehung aufgrund von Artikel 42 des Strafgesetzbuches - enthalten sollen, insofern eine solche Auslegung der aufgrund der Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten ' Waffengleichheit ' zwischen den Parteien im Strafverfahren und dem durch Artikel 14 der Verfassung gewährleisteten Legalitätsprinzip in Strafsachen Abbruch tun würde? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 152 des Strafprozessgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 76 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 « zur Abänderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 5. Februar 2016), bestimmt:

« § 1. Parteien, die Schriftsätze einreichen möchten und noch keine hinterlegt haben, ersuchen in der Einleitungssitzung darum, dass Fristen für das Einreichen der Schriftsätze festgelegt werden.

In einem solchen Fall legt der Richter die Fristen, innerhalb deren die Schriftsätze bei der Kanzlei hinterlegt und den anderen Parteien übermittelt werden müssen, und das Datum der Sitzung fest, nachdem er die Parteien angehört hat. Die Entscheidung wird im Sitzungsprotokoll vermerkt. Die Schriftsätze werden gemäß den Artikeln 743 und 744 des Gerichtsgesetzbuches abgefasst.

Schriftsätze, die vor Ablauf der festgelegten Fristen nicht hinterlegt und der Staatsanwaltschaft, wenn sie sich auf die Strafverfolgung beziehen, und gegebenenfalls allen anderen betroffenen Parteien nicht übermittelt worden sind, werden von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen.

§ 2. Sofern der Richter nicht feststellt, dass die verspätete Hinterlegung oder die verspätete Übermittlung allein der Verzögerung dient oder die Rechte der anderen Parteien oder den Ablauf des Verfahrens beeinträchtigt, können Schriftsätze

- mit der Zustimmung der betroffenen Parteien oder
 - bei Auffinden eines neuen und relevanten Schriftstücks beziehungsweise bei Entdecken eines neuen relevanten Sachverhalts, die neue Schriftsätze rechtfertigen,
- nach Ablauf der gemäß § 1 festgelegten Fristen hinterlegt werden.

Der Richter kann folglich neue Fristen für das Einreichen der Schriftsätze und ein neues Sitzungsdatum festlegen. In diesem Fall ist § 1 anwendbar.

§ 3. Gegen die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Entscheidungen des Richters kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 4. Die Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 sind auf die Staatsanwaltschaft anwendbar ».

B.2. Durch das Gesetz vom 5. Februar 2016 wurden zwingende Fristen in Strafsachen für das Einreichen der Schriftsätze unter Einhaltung « der Grundsätze der Redefreiheit in der Sitzung und der Waffengleichheit » eingeführt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, SS. 69-70; DOC 54-1418/005, S. 113). Die neue Regelung wurde in Artikel 152 des Strafprozessgesetzbuches aufgenommen, der sich auf das Verfahren vor den Polizeigerichten bezieht. Diese Bestimmung gilt auch für die Verfahren vor den Korrekionalgerichten (Artikel 189 des Strafprozessgesetzbuches) und vor den Appellationshöfen (Artikel 209*bis* letzter Absatz des Strafprozessgesetzbuches). Die neue Regelung, die auch für die Staatsanwaltschaft gilt, beinhaltet, dass Parteien, die Schriftsätze einreichen möchten und noch keine Schriftsätze hinterlegt haben, auf der Einleitungssitzung beantragen, Fristen für das Einreichen der Schriftsätze festzulegen. Der Richter legt in diesem Fall Fristen für das Einreichen der Schriftsätze und einen Sitzungstermin fest. Schriftsätze, die nicht innerhalb der festgelegten Fristen hinterlegt und allen beteiligten Parteien übermittelt wurden, werden in der Regel von Amts wegen aus der Verhandlung ausgeschlossen.

B.3. Der Gerichtshof wird gebeten, über die Vereinbarkeit von Artikel 152 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11 und 14 der Verfassung zu befinden, dahin ausgelegt, dass die Staatsanwaltschaft nicht alle ihre Ansprüche - insbesondere unter anderem den in Artikel 42 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Antrag in Bezug auf die Sondereinziehung - in den schriftlichen Schlussanträgen formulieren müsse, sodass sie neue Ansprüche in der Sitzung formulieren könnte. Das würde gegen den Grundsatz der

Waffengleichheit zwischen den Parteien im Strafverfahren und das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstoßen.

B.4. Weder der Verweisungsentscheidung noch den von den Parteien eingereichten Schriftsätzen lässt sich entnehmen, in welcher Hinsicht Artikel 152 des Strafprozessgesetzbuches gegen Artikel 14 der Verfassung, wonach eine Strafe nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden darf, womöglich verstößt.

In diesem Maße bedarf die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidungsfrage daher, sofern sie sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 152 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem strafrechtlichen Grundsatz der Waffengleichheit bezieht.

B.5.1. Artikel 43*bis* des Strafgesetzbuches bestimmt, dass die Sondereinziehung einer in Artikel 42 Nr. 3 desselben Gesetzbuches erwähnten Sache - wie vorliegend - schriftlich beantragt werden muss.

Diesbezüglich hat der Kassationshof geurteilt:

« Ces réquisitions écrites peuvent être prises à chaque stade de la procédure, par exemple en joignant une pièce au dossier répressif, en les intégrant aux réquisitions en vue du règlement de la procédure ou dans la citation, et il est uniquement requis qu'elles soient jointes à la procédure préalablement au jugement ou à l'arrêt, de telle sorte que le prévenu puisse en prendre connaissance et opposer sa défense. [...]

Il résulte de ces dispositions, lues conjointement, que les réquisitions écrites visées par l'article 43*bis*, alinéa 1er, du Code pénal, visant la confiscation spéciale d'avantages patrimoniaux ne relèvent pas du champ d'application de l'article 152 du Code d'instruction criminelle » (Kass., 29. Januar 2019, P.18.0422.N; Kass., 28. Mai 2019, P.19.0113.N).

Daraus ergibt sich, dass die schriftlichen Anträge auf Sondereinziehung einer in Artikel 42 Nr. 3 des Strafgesetzbuches erwähnten Sache nicht notwendigerweise in den Schlussanträgen formuliert werden müssen, und sogar noch nach Ablauf der Fristen für das Einreichen der Schriftsätze eingereicht werden können. Trotzdem muss das erkennende Gericht sicherstellen, dass der Angeklagte in diesem Zusammenhang sein Recht auf Verteidigung wirksam ausüben kann.

B.5.2. Da der schriftliche Antrag auf Sondereinziehung von Vermögensvorteilen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 152 des Strafprozessgesetzbuches fällt, beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung auf die Hinterlegung von Schlussanträgen durch die Staatsanwaltschaft, die nicht alle ihre Ansprüche enthalten.

B.6.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.2. Der Grundsatz der Waffengleichheit ist ein grundlegender Bestandteil des Rechts auf ein « faires Verfahren », das durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird. Dieser Grundsatz erfordert ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Parteien, die beide eine angemessene Möglichkeit erhalten müssen, ihren Standpunkt unter Bedingungen vorzutragen, die sie nicht in eine deutlich nachteilige Position im Verhältnis zu ihren Gegnern versetzt (EuGHMR, Große Kammer, 19. September 2017, *Regner gegen Tschechische Republik*, § 146), unter anderem im Rahmen der Einlegung von Rechtsmitteln (EuGHMR, 5. November 2002, *Wynen und Centre hospitalier interrégional Edith-Cavell gegen Belgien*, § 32; 3. Oktober 2006, *Ben Naceur gegen Frankreich*, §§ 31-32; 22. Mai 2008, *Gacon gegen Frankreich*, §§ 31-32; 26. Juni 2012, *Ghirea gegen Moldawien*, § 31; 18. Oktober 2018, *Thiam gegen Frankreich*, § 55).

B.7. Mit der Einführung einer zwingenden Regelung in Bezug auf Fristen für das Einreichen der Schriftsätze bei den erkennenden Gerichten in Strafsachen bezweckt der Gesetzgeber einen geordneteren Ablauf des Strafverfahrens und eine bessere Verwaltung des Terminkalenders der Verhandlungen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/001, S. 69). Obwohl bereits eine Praxis bestand, um Fristen für das Einreichen der Schriftsätze in Strafsachen einvernehmlich oder durch den erkennenden Richter in Anwesenheit der Parteien

festzulegen, betraf dies jedoch lediglich ein bloßes « *gentlemen's agreement* » (ebenda). Die verspätete Übermittlung eines Schriftsatzes konnte folglich grundsätzlich nicht sanktioniert werden.

Der Ausschluss von Schriftsätzen kann unter bestimmten Umständen jedoch gerechtfertigt sein, insbesondere wenn ein Verfahrensmissbrauch vorliegt und wenn verspätete Schriftsätze eine geordnete Rechtspflege unmöglich machen und dabei auf eine falsche Weise den Rechten der anderen Parteien schaden und das Recht auf ein faires Verfahren beeinträchtigen (ebenda, S. 69-70).

Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber den neuen Artikel 152 in das Strafprozessgesetzbuch eingefügt. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass Schriftsätze, die nach Ablauf der in der Einleitungssitzung vom Richter festgelegten Fristen hinterlegt oder übermittelt werden, grundsätzlich aus der Verhandlung auszuschließen sind, was impliziert, dass diese Schriftsätze vom Gericht beziehungsweise vom Hof nicht berücksichtigt werden müssen (ebenda, S. 70).

Den Vorarbeiten lässt sich jedoch entnehmen, dass « die Möglichkeit, die Gründe mündlich im Rahmen der Plädoyers darzulegen, [...] ihrer Bedeutung keinesfalls beraubt [wird] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/005, S. 15; DOC 54-1418/001, S. 70).

B.8.1. Durch Artikel 152 des Strafprozessgesetzbuches wird in Bezug auf die Parteien im Strafverfahren kein Behandlungsunterschied eingeführt, da er sowohl auf den Angeklagten als auch die Staatsanwaltschaft Anwendung findet. So sind weder der Angeklagte noch die Staatsanwaltschaft verpflichtet, Schriftsätze im Strafverfahren einzureichen, da Artikel 152 nur auf « die Parteien, die Schriftsätze einreichen möchten », Anwendung findet. Wenn Fristen für das Einreichen der Schriftsätze festgelegt wurden und Schriftsätze nach Ablauf dieser Fristen hinterlegt oder übermittelt werden, werden diese im Übrigen grundsätzlich nicht berücksichtigt, wobei diese Sanktion sowohl für den Angeklagten als auch die Staatsanwaltschaft gilt. Artikel 152 des Strafprozessgesetzbuches nimmt einer Partei schließlich nicht die Freiheit, zu plädieren, selbst wenn sie Schriftsätze eingereicht hat. Auch hier gilt diese Wahlfreiheit sowohl für die Staatsanwaltschaft als auch die anderen Parteien.

B.8.2. Artikel 152 § 2 des Strafprozessgesetzbuches legt im Übrigen fest, dass Schriftsätze « bei Auffinden eines neuen und relevanten Schriftstücks beziehungsweise bei Entdecken eines neuen relevanten Sachverhalts, die neue Schriftsätze rechtfertigen » nach Ablauf der ursprünglich für das Einreichen der Schriftsätze festgelegten Fristen hinterlegt werden können. Der Richter kann folglich in Abhängigkeit vom Inhalt des mündlichen Antrags der Staatsanwaltschaft entscheiden, dass ein neuer Sachverhalt vorliegt, wodurch die Beachtung des Grundsatzes der Waffengleichheit zwischen den Parteien gewährleistet werden kann. Es obliegt dem Richter gegebenenfalls neue Fristen für das Einreichen der Schriftsätze und einen neuen Sitzungstermin festzulegen.

In den Vorarbeiten heißt es:

« D'autre part, la phrase introductive du § 2 est réécrite pour préciser que c'est ' après l'expiration des délais fixés conformément au paragraphe 1er ' - et non ' préalablement à l'audience ' - que des conclusions peuvent être consenties [par] des dérogations au calendrier aux conditions précisées.

En effet, un fait nouveau, par exemple, peut surgir au cours de cette audience et justifier une telle dérogation. Par exemple, le réquisitoire du procureur du Roi en matière de confiscation simplement acté dans le plumeau d'audience, et non en conclusions écrites déposées dans le délai légal, peut justifier qu'il y soit répondu par voie de conclusions » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/007, S. 7).

Den Vorarbeiten lässt sich entnehmen, dass diese Ausnahme « der *ratio legis* nicht [widerspricht], die darin besteht, gegen Missbräuche vorzugehen, ohne die legitimen Rechte der Verteidigung zu beeinträchtigen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/003, S. 38). Darüber hinaus wurde erklärt, dass

« [sont conciliés] de la manière la plus adéquate les principes de la liberté de parole à l'audience et de l'égalité des armes en ce qui concerne la fixation du taux de la peine. [C'est] la défense qui a le dernier mot » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1418/005, S. 113).

B.9. Artikel 152 des Strafprozessgesetzbuches ist daher nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Waffengleichheit.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 152 des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Waffengleichheit.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. Januar 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen